

Artenschutzrechtliche Prüfung

Zum
Bebauungsplan Nr. L30,
9. Änderung,
Kennwort "Hauenhorst Mitte, Teil A"

Fachbereich Planen und Bauen / Stadtplanung
Dipl. Ökol.
Elisabeth Gooßens

Stand: Februar 2017



Artenschutzrechtliche Prüfung zum Bebauungsplan Nr. 333, „Felsenstraße West“

1. Rechtliche Grundlagen

Die Stadt Rheine beabsichtigt die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Nachverdichtung in einem bestehenden Wohngebiet zu schaffen.

Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag überprüft, ob das Vorhaben den Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) entspricht.

Konkret basiert der artenschutzrechtliche Fachbeitrag auf den Vorgaben des § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und prüft, ob die formulierten Zugriffsverbote

- Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)
- Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)
- Verbot der Beschädigung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)
- Zugriffsverbot für geschützte Pflanzen (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

durch die planbezogenen Wirkungen gewahrt bleiben oder ob ggfs. die Erfüllung eines Verbotstatbestandes zu erwarten ist.

Durch die Regelungen des § 44 BNatSchG sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der V-RL (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden.

Bebauungspläne selbst können zwar noch nicht die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllen. Möglich ist dies jedoch später durch die Realisierung der konkreten Bauvorhaben. Deshalb ist bereits bei der Änderung oder Aufstellung eines Bebauungsplanes eine ASP durchzuführen. Andernfalls könnte der Bebauungsplan aufgrund eines rechtlichen Hindernisses nicht vollzugsfähig sein.

Bei den von den Zugriffsverboten betroffenen Arten handelt es sich um die im Anhang IV, der FFH-Richtlinie aufgelisteten Arten und um die europäischen Vogelarten. Die national besonders und streng geschützten Arten nach der Bundesartenschutzverordnung sind nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 BNatSchG von den Zugriffsverboten freigestellt und wie alle sonstigen Arten lediglich im Rahmen der Eingriffsregelung zu behandeln.

Für das Land Nordrhein-Westfalen hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten getroffen, die bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne

einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind.¹ Diese Arten werden in NRW als "planungsrelevante Arten" bezeichnet. Eine Liste der entsprechenden Arten wird vom LANUV NRW im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ veröffentlicht (<http://www.naturschutz-fachinformationen-nrw.de/artenschutz/>).

Im Gegensatz zur Eingriffsregelung sind die artenschutzrechtlichen Regelungen im Bauleitplanverfahren nicht abwägbar und bedürfen einer der Rechtskraft des Bebauungsplanes vorgefälligen Entscheidung.

Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag folgt den Vorgaben der VV - Artenschutz² und der Handlungsempfehlung Artenschutz in der Bauleitplanung³.

2. Lage und Beschreibung der Untersuchungsfläche

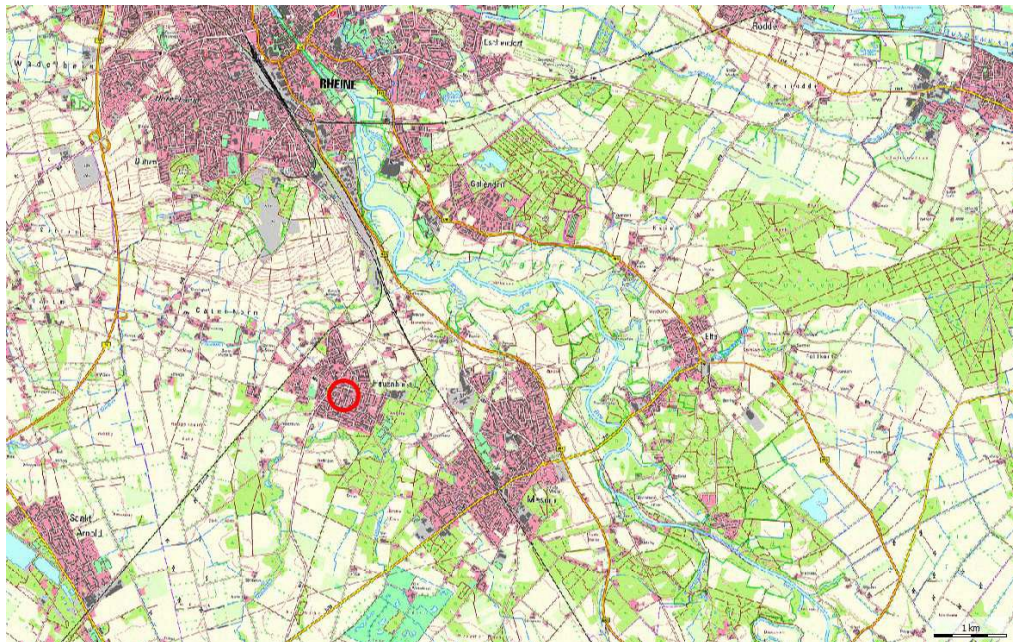


Abb. 1: Lage und Umfeld des Untersuchungsraumes (dtk 25, Auskunftssystem Stadt Rheine)

Die Planfläche befindet sich im Stadtteil Hauenhorst im südlichen Stadtgebiet von Rheine, umgeben von einer zweigeschossigen Wohnbebauung, bestehend aus Reihen- und Einfamilienhäusern. Auf der Planfläche sind bereits vier Einfamilienhäuser mit Ihren Gärten errichtet. Diese Nutzung umfasst ca. die

¹ KIEL, E.-F. (2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. Düsseldorf

² [Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG \(FFH-RL\) und 2009/147/EG \(V-RL\) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren](#) (Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010)

³ [Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben](#) (Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010)

Hälfte der Untersuchungsfläche. Der verbleibende Anteil wird als Mähwiese mit einzelnen Obstbäumen genutzt. In den Gärten befinden sich mehrere Schuppen, die Fledermäusen potentiell als Quartier dienen können. Die Gärten weisen eine mittlere Strukturgüte aus und sind geeignet als sowohl als Nahrungs- als auch Fortpflanzungsbiotop für Vögel zu fungieren.



Abb. 2: Luftbildaufnahme 2014 des Untersuchungsraumes (Auskunftssystem Stadt Rheine)



Abb. 3: Sicht vom Rotdornweg in die Planfläche (Febr. 2017)



Abb. 4: Quartierpotential für Fledermäuse (Febr. 2017)

3. Beschreibung des Vorhabens

Der im November 1992 rechtsverbindlich gewordene Bebauungsplan sieht für die gesamte Fläche eine Wohnbebauung mit zwei Baufeldern parallel zum Rotdornweg und Pater-Schunath-Weg sowie einen zentralen nicht bebaubaren Bereich vor. Als Maßnahme der Innenentwicklung wird nun beabsichtigt, auch die innenliegenden Grundstücksanteile einer Wohnbebauung zuzuführen bzw. dieses Vorhaben planungsrechtlich abzusichern. Die Festsetzungen im Planentwurf orientieren sich dabei an der vorhandenen Bebauung und lassen eine ein- und zweigeschossige Bauweise mit einer maximalen Versiegelung der Baugrundstücke von 60% zu.

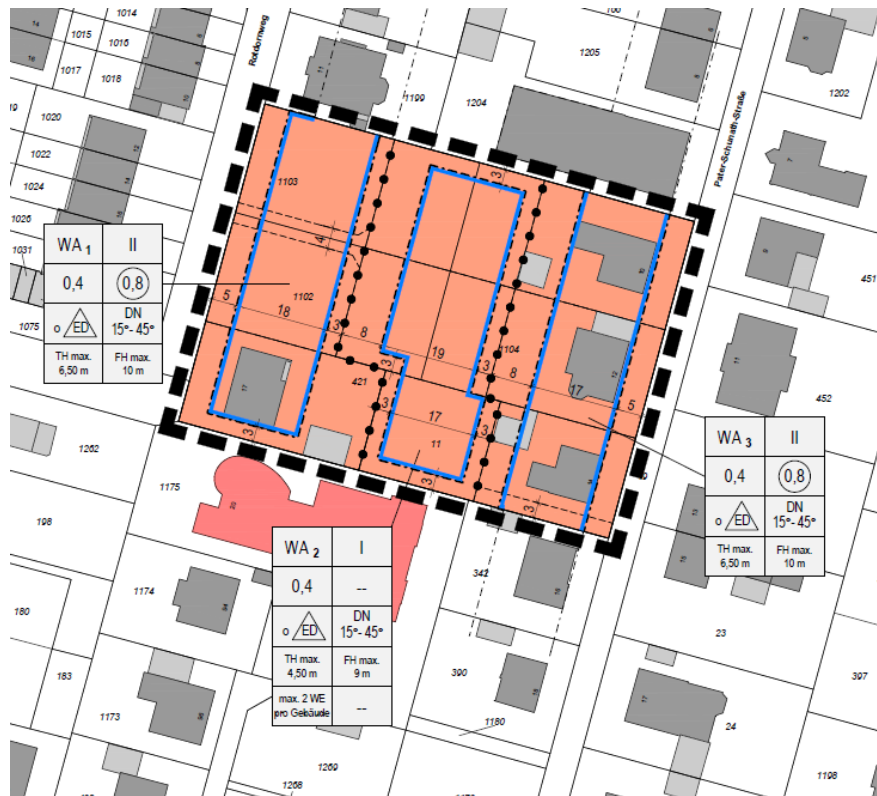


Abb. 5: Auszug aus dem Bebauungsplanentwurf Februar 2017

4. Auswertung vorhandener Daten

Im Zusammenhang mit der Auswertung vorhandener Daten stellt das LANUV im Fachinformationssystem "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen"⁴ Informationen zu planungsrelevanten Arten zur Verfügung.

Die sogenannten NRW-Messtischblätter stellen bezogen auf den Bereich eines Blattes der Topografischen Karte 1 : 25 000 die in diesem Gebiet vorkommenden planungsrelevanten Arten für je vier Blattschnitte dar.

Die Vorhabenfläche befindet sich im Bereich des Messtischblattes 3710 „Rheine“, Quadrant 4. Gelistet werden 29 planungsrelevanten Arten der Gruppen Fledermäuse (3), sonstige Säugetiere (1) und Vögel (25).

Bei einer Eingrenzung dieser Auswahl auf die im Plangebiet und deren unmittelbaren Umgebung vorkommenden Lebensraumtypen reduzieren sich die planungsrelevanten Arten auf die in der folgenden Tabelle enthaltenen Arten. Diese werden im Folgenden ausgewertet und anhand der Gebietsausstattung der Status für das Gebiet eingeschätzt (Potentialanalyse).

Weitere Daten liegen nicht vor.

⁴ <http://www.naturschutzhinformatoren-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt>. Abgerufen am 17.11.2014

4.1 Fledermäuse

Deutscher Artnamen	Wissen- schaftl. Artnamen	EZ NRW	Habitatpräferenz	vorhandene Biotopstrukturen	Status Gebiet
Großer Abendsegler	<i>Nyctalis noctula</i>	G	Waldfledermaus QU/ÜW: Baumhöhlen	nicht vorhanden, ggfs. Nahrungsgast	(Ng)
Kleinabend- segler	<i>Nyctalis leisleri</i>	U	Waldfledermaus QU/ÜW: Baumhöhlen, Gebäude	Gebäude vorhanden	Q
Zwergfleder- maus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	G	Gebäudebesiedler QU/ÜW: Ritzen/Spalten an Geb.; Baumhöhlen/ -spalten	Gebäude vorhanden	Q

EZ = Erhaltungszustand in NRW (atlantisch): G = günstig, U = unzureichend, S = schlecht

Habitatpräferenz: QU = bevorzugte Quartiertypen als Tages-/Wochenstubenquartier, ÜW = bevorzugte Quartiertypen als Überwinterungsquartier

Status im Gebiet: - = kein Vorkommen zu erwarten, (Ng) = potenzieller Nahrungsgast, (Q) = potentielles Quartier

Tab. 1: Planungsrelevante Fledermausarten im Bereich des Messtischblattes 3710.4 „Rheine“ nach Lebensraumtypen: Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen, Fettwiesen und -weiden

Auf der zu betrachtenden Vorhabenfläche befinden sich Gebäude mit für Fledermäuse geeigneten Lebensraumstrukturen, so dass Tages- oder Überwinterungsquartiere grundsätzlich möglich sein können.

4.2 Vögel

Wie in nachfolgender Tabelle dokumentiert, sind die auf dem MTB 3710 „Rheine“, Quadrant 4 aufgeführten Vogelarten aufgrund ihrer Habitatpräferenzen auf der Planfläche nicht als Brutvögel zu erwarten. Lediglich als Nahrungsgast ist ein vereinzelter Auftreten der Arten Feldlerche, Habicht und Mäusebussard nicht auszuschließen.

Deutscher Artnamen	Wissen- schaftl. Artnamen	EZ NRW	Habitatpräferenz	vorhandene Biotopstrukturen	Status Gebiet
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	G	brütet in Steilwänden/ Wurzeltellern, bevorzugt in Gewässernähe	nicht vorhanden	-
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	U	halboffene Agrarland- schaften m. hohem Grün- landanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Wald- rändern; dringt bis in die Randbereiche ländlicher Siedlungen vor, wo er Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen besie- delt, Höhlenbrüter, meidet das Innere von Städten	kaum vorhanden, ggfs. als Nahrungsgast	(Ng)
Großer Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>	U	Grünland- und Feucht- gebiete	keine entsprechenden Biotopstrukturen vor-	-

Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	G-	brütet in Baumhorsten in Waldbeständen und halb-offener Landschaft	handen nicht vorhanden	(Ng)
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	U-	Offenes Grünland, Acker, kurze Vegetation	nicht vorhanden,	-
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	U	brütet in Baumhöhlen, bevorzugt abwechslungsreiche Landschaft	nicht vorhanden	-
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	U-	Brutschmarotzer, in fast allen Lebensräumen, bevorzugt in Parklandschaften, Heide- und Moorgebieten, lichten Wäldern sowie an Siedlungsrändern und auf Industriebrachen	nicht vorhanden	-
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	G	brütet in Baumhorsten in Waldbeständen und halboffener Landschaft	keine entspr. Baumhorste vorhanden; Fläche evtl. als Nahungshabitat geeignet	(Ng)
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	U	brütet an Gebäudefassaden	Nester nicht vorhanden	-
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	G	brütet in strukturreichen Biotopen (u.a. krautreiche Gebüschbestände) meist in der Nähe zu Feuchtgebieten	nicht vorhanden	-
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	U	brütet in Viehställen mit großen Grünlandflächen im Umfeld keine Viehställe o. ä. vorhanden	nicht vorhanden	-
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	S	kleinräumige strukturreiche Agrarlandschaft, Hecken, Wegraine	nicht vorhanden	-
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	G	brütet bevorzugt in landwirtschaftl. Gebäuden (Scheunen) mit nahrungsreichem Umfeld	nicht vorhanden	-
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	G	Waldart, brütet in größeren Baumhöhlen	nicht vorhanden	-
Silberreiher	<i>Casmerodius albus</i>	G	Schilf- und Röhrichtbestände sowie vegetationsarme Ufer an Teichen, Seen und Fließgewässern	nicht vorhanden	-
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	G	Brutvogel in dichten Gehölzbeständen mit Krähen- oder Elsternhorsten	nicht vorhanden	-
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	G-	offene, grünlandreiche Kulturlandschaft mit Höhlenangebot, Viehweiden, Streuobstwiesen	nicht vorhanden	-
Limosa limosa	<i>Uferschnepfe</i>	S	offene Nieder- u. Hochmoore, feuchte Flußniederungen, Feuchtgrünland	nicht vorhanden	-
Bubo bubo	<i>Uhu</i>	G	Reich gefiederte mit Felsen durchsetzte Waldlandschaften, Steinbrüche und Sandabgrabungen	nicht vorhanden	-
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	G	brütet in Baumhöhlen u. Nistkästen, selten in Gebäuden u. Baumhorsten in Waldbeständen u. halb-	nicht vorhanden	-

			offener Landschaft		
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	U	brütet in Baumhorsten in halboffener Landschaft, auch in Parks und Gärten	nicht vorhanden	-
Tringa ochrochus	<i>Waldwasserläufer</i>	G	brütet auf Bäumen in Feuchtgebieten	nicht vorhanden	-

EZ = Erhaltungszustand in NRW (atlantisch); G = günstig, U = unzureichend, S = schlecht

Habitatpräferenz: QU = bevorzugte Quartiertypen als Tages-/Wochenstubenquartier, ÜW = bevorzugte Quartiertypen als Überwinterungsquartier

Status im Gebiet: - = keine Vorkommen zu erwarten, (Ng) = potenzieller Nahrungsgast, (BV) = potentieller Brutvogel

Tab. 2: Planungsrelevante Vogelarten im Bereich des Messtischblattes 3710.4 „Rheine“ nach Lebensraumtypen: Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen; Fettwiesen und -weiden

4.3 Sonstige planungsrelevante Arten

Es liegen keine Hinweise vor, dass im Bereich der Vorhabenfläche mit dem Vorkommen weiterer planungsrelevanter Arten und Artengruppen zu rechnen ist.

5. Prognose artenschutzrechtlicher Tatbestände

5.1 Vermeidungsmaßnahmen

5.1.2 Vermeidungsmaßnahmen für Fledermäuse

Zur Verhinderung der Tötung sowie der Vermeidung von Beschädigungen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen sind die Gebäude, Nebengebäude und Schuppen vor dem Abriss von einer fledermauskundlichen Person auf Besatz zu prüfen. Sofern ein Besatz festgestellt wird, ist darüber die Untere Naturschutzbehörde/Kreis Steinfurt vor dem Abriss zu informieren.

5.1.2 Vermeidungsmaßnahmen für Vögel

Um eine Tötung brütender europäischer Vogelarten sowie eine Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten grundsätzlich auszuschließen, darf die Entfernung von Bäumen und der Strauchvegetation nur außerhalb der Brutzeiten der Vögel von Anfang Oktober bis Ende Februar durchgeführt werden.

5.2 Betroffenheit der Arten

5.2.1 Planungsrelevante Säugetiere (Fledermäuse)

Fangen, Verletzen, Töten von Individuen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Fledermäuse können die Vorhabenfläche sowohl als Jagdhabitat als auch Standort für Tages- oder Zwischenquartiere nutzen. Ohne Vermeidungsmaßnahmen kann der Verbotstatbestand des Fangens, Verletzens und Tötens von Fledermäusen erfüllt sein.

Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Unter Einbezug der o.g. Vermeidungsmaßnahme ist bei der Nutzung als Jagdhabitat der Verbotstatbestand der erheblichen Störung ebenso nicht zutreffend und es sind keine negativen Auswirkungen auf lokale Populationen zu erwarten.

Zerstörung von Lebensstätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Tages- oder Zwischenquartiere können durch vorhabenbezogene Maßnahmen zerstört werden könnten.

Fazit: Unter Beachtung der oben formulierten Vermeidungsmaßnahmen ergeben sich bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse planbedingt keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG.

5.2.2 Planungsrelevante / europäisch geschützte Vogelarten

Fangen, Verletzen, Töten von Individuen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Für alle auf dem Messtischblatt 3710, Quadrant 4 aufgeführten planungsrelevanten Vogelarten ist ein Brutvogelvorkommen nicht anzunehmen.

Andere, nicht planungsrelevante europäische Vogelarten, können ggfs. auf der Vorhabenfläche als Brutvogel auftreten. Infolge des Vegetationsverlustes können sich einzelne Individuenverluste durch Zerstörung besetzter Brutplätze bzw. Tötung nicht flügger Jungtiere in geringem Ausmaß ergeben. Durch Beachtung obig formulierter Vermeidungsmaßnahme lässt sich dieses Risiko nahezu vermeiden.

Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Durch Beachtung obig formulierter Vermeidungsmaßnahmen lassen sich erhebliche Störungen vermeiden.

Zerstörung von Lebensstätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Nicht für die planungsrelevanten, aber für sonstige europäische Vogelarten, für die ein Brutvorkommen ggfs. anzunehmen ist, stellt die Beseitigung des Grünlandes und des Gartens einen Verlust von Nahrungsraum dar. Dieser Verlust ist von geringem Ausmaß und kann durch die angrenzenden Landschaftsräume kompensiert werden.

Fazit: Bezüglich der Artengruppe der Vögel sind unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen keine vorhabenbedingten Verbotstatbestände für potenziell vorkommende Populationen gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG infolge einer Zerstörung von Lebensstätten zu erwarten. Individuenverluste lassen sich unter Einhaltung der unter Pt. 4.1 aufgeführten Vermeidungsmaßnahme ausschließen.

5.3 Zusammenfassung

Aufgrund des Gebäudebestandes können planungsrelevante Fledermausarten nicht ausgeschlossen werden. Planungsrelevante Vogelarten sind für die Vorhabenfläche nicht anzunehmen. Sie dient sie einigen sonstigen europäisch geschützten Vogelarten Nahrungs- und Fortpflanzungshabitat.

**Unter Beachtung der unter Pt. 5.1 genannten Vermeidungsmaßnahmen werden durch das Vorhaben keine artenschutzrechtlichen Verbots-
tatbestände ausgelöst.**